



Gesundheitsplanungs GmbH
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 6. August 2025
GZ 2025-0.520.130

9. Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH zum ÖSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 1. Juli 2025, GZ: 2025-0.492.686, übermittelten Entwurf einer 9. Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH zum Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG), und weist aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf folgende Punkte hin:

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht vor, Teile des ÖSG auf Basis des Beschlusses der Bundes-Zielsteuerungskommission vom 27. Juni 2025 verbindlich zu machen, wobei sich die enthaltenen Änderungen sich u.a. auf den Bereich der Rehabilitation beziehen. Zu diesem Bereich hat der RH im November 2024 zwei Berichte, nämlich „Medizinische Rehabilitation – Entwicklung und Steuerung“ sowie „Medizinische Rehabilitation – Organisation und Umsetzung“ (Reihe Bund 2024/34 und 35) vorgelegt. Im Folgenden werden jene Empfehlungen aus dem RH-Bericht „Medizinische Rehabilitation – Entwicklung und Steuerung“ (Reihe Bund 2024/34) angeführt, die vom Verordnungsentwurf berührt sind und in den Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsplanungs GmbH fallen:

- Der RH empfahl, eine Evaluierung der stationären Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche zeitnah zu beauftragen. Dabei wäre auch die Indikationsverteilung zu berücksichtigen (TZ 16, Schlussempfehlung (SE) 17). Mit der neuen Verordnung sollen die Zielwerte angepasst und der Bereich mental health etwas erhöht werden. Inwieweit die neuen Zielwerte analytisch tatsächlich die Nachfrage widerspiegeln, kann der RH mangels konkreter Angaben derzeit nicht beurteilen.
- In TZ 19 des zitierten Berichts empfahl der RH auch eine Planung der ambulanten medizinischen Rehabilitation Phase III sicherzustellen; der Ist-Stand der ambulanten medizinischen Rehabilitation wäre besser zu erheben (SE 22). Da nunmehr eine Planung für die ambulante medizinische Rehabilitation Phase III vorliegt, wertet der RH den ersten Teil dieser Empfehlung als berücksichtigt.
- Der RH empfahl bei der Erarbeitung des Rehabilitationsplans auch ein Konzept zur Verringerung von Ungleichgewichten bei Indikationen und zwischen Versorgungszonen zu erstellen (TZ 20,

SE 23). Laut dem Verordnungsentwurf sind nunmehr für die stationäre Rehabilitation nur noch bundesweite Vorgaben und die Aufforderung an die Sozialversicherung enthalten, eine ausgewogene regionale Verteilung zu berücksichtigen. Ob mit der geplanten Regelung eine Rücknahme der Ziele der regionalen Verteilung (weil nicht mehr konkret quantifiziert) oder ein erster Schritt zu einer Lösung der regionalen Ungleichgewichte gesetzt werden soll, bleibt für den RH mangels näherer Ausführungen hiezu offen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat